

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 101-110

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 101.

An den Landtag des Großherzogthums.

Es hat sich in gesundheitlicher Beziehung als wünschenswerth erwiesen, die im alten Werkstättengebäude hiesigen Bahnhofes vorhandene, von den Beamten und Familien im Hause benutzte Abortanlage durch eine Neuanlage zu ersetzen. Sie wird zu den „Anlagen und Veränderungen auf dem Gelände der alten Werkstätten und Lokomotivschuppen“ gerechnet werden können, für welche nach der Nebenanlage, Position 3, zur Vorlage für den letzten außerordentlichen Landtag Nr. 28 vom 22. Februar 1899 auf Titel VII des Buchungsplanes der Ausgaben der Eisenbahnbetriebskasse für 1899 22 000 *M* vorgesehen waren und bewilligt wurden. Die Neuanlage wird 1375 *M*

kosten. Da dieser Betrag auf der vorgenannten Position der nachträglichen Bewilligung zum Etat der Eisenbahnbetriebskasse für 1899 erspart werden wird, läßt die Staatsregierung beantragen:

der geehrte Landtag wolle der vorerwähnten Ausführung seine Zustimmung erteilen und damit sich einverstanden erklären, daß die dafür erforderlichen und auf der vorerwähnten Position im Jahre 1899 ersparten Mittel bis 1375 *M* auf den Etat der Eisenbahnbetriebskasse für das Jahr 1900 übernommen werden.

Oldenburg, den 31. Januar 1900.

Staatsministerium.

Janßen.

Stein.



Anlage 102.

An den Landtag des Großherzogthums.

Im Laufe dieses Jahres wird voraussichtlich eine Markentheilung zum endgültigen Abschluß gelangen, welche in Folge Zusammentreffens einer größeren Anzahl widriger Umstände, namentlich eine außerordentlich verwickelte Rechtslage, Schwierigkeiten der Abwässerungsverhältnisse in Folge der Lage der Mark an der Landesgrenze, unverhältnißmäßig hartnäckige Streitigkeiten der Genossen unter einander, häufigen Wechsel der mit der Leitung und Ausführung des komplizirten Theilungsgeschäfts betrauten administrativen und technischen Beamten, eine ungewöhnliche Zeitdauer beansprucht und dadurch ungewöhnlich hohe Kosten verursacht hat: die Theilung des sogenannten Steinfeld-Chrendorfer Moores im Amte Wechta.

Die Theilung ist im Jahre 1863 begonnen, und da die Bestimmungen des Markgesetzes vom 20. April 1873 gemäß Artikel 21 § 1 daselbst auf die vorher in Angriff genommenen Theilungen keine Anwendung finden, so greift für die in Frage stehende Markentheilung auch nicht der Vortheil des Artikels 14 daselbst Platz, sondern fallen von Rechtswegen sämtliche Theilungskosten ausschließlich den Markgenossen zur Last.

Da die Theilung aber bereits geraume Jahre nach dem Inkrafttreten des Markgesetzes gedauert und der Staat aus dieser Mark auch eine werthvolle Tertia gezogen hat, so hat die Staatsregierung es als in hohem Maße der Billigkeit entsprechend ansehen zu müssen geglaubt, wenn in diesem außergewöhnlichen Falle der Staat auch ohne gesetzliche Verpflichtung freiwillig einen wesentlichen Theil

der im ganzen einschließlich der Kosten der Folgeeinrichtungen ca. 50—60 000 *M* betragenden Kosten übernehme, und daher in Aussicht genommen, etwa 3000 *M* durch Erlaß vermittelt Rückzahlung der aufgelaufenen Gebühren nachträglich auszugleichen, einen Rest von ca. 7000 *M* aber aus dem Landeskulturfonds der Markenkasse zu erstatten.

Dabei wird es nach Ansicht der Staatsregierung dahingestellt bzw. ihrem Ermessen überlassen bleiben können, ob für die Ausgabe dieser 7000 *M* durch Ersparnisse beim § 2 der Ausgaben des Voranschlags des Landeskulturfonds oder bei anderen Positionen desselben (vergl. Anmerkung Ziffer 3 daselbst), oder vermittelt zu erwartender und erreichbarer höherer Einnahmen zu § 4 der Einnahmen desselben Voranschlags Deckung zu beschaffen sein wird, von einer Aenderung des vorgelegten Voranschlags des Landeskulturfonds aber abzusehen sei.

Wegen des vorliegenden Mangels eines bestehenden rechtlichen Zwanges zu der beabsichtigten Zahlung und wegen der nicht ausgeschlossenen Möglichkeit einer, immerhin jedenfalls nur vorübergehenden Ueberschreitung des Voranschlags beantragt die Staatsregierung:

der geehrte Landtag wolle sich mit der Zahlung eines Zuschusses zu den Kosten der Theilung des Steinfeld-Chrendorfer Moores aus den Mitteln des Landeskulturfonds bis zum Betrage von 7000 *M* einverstanden erklären.

Oldenburg, den 2. Februar 1900.

Staatsministerium.

Sanjen.

Münzebrock.

Anlage 103.

An den Landtag des Großherzogthums.

Die Staatsregierung läßt dem geehrten Landtage hierbei den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Civilprozeßordnung und des

Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, nebst Begründung zugehen und beantragt: der geehrte Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, den 5. Februar 1900.

Staatsministerium.

Jansen.

Mußenbecher.

Nebenanlage zu Anlage 103.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Civilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Einziger Artikel.

Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Civilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung erhält folgende Zusatzparagrafen:

§ 23 a.

Für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung eines Bergwerkseigenthums gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Zu den Betheiligten gehört in jedem Falle der Repräsentant oder Grubenvorstand.
2. Die Ansprüche der zum Betriebe des Bergbaues angenommenen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen, insbesondere der Bergleute und der Betriebsbeamten auf Lohn und andere Bezüge, gewähren wegen der laufenden und der aus dem letzten Jahre rückständigen Beträge ein Recht auf Befriedigung in der zweiten Klasse.
3. Dem Antrage auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ist eine oberbergamtlich, gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde des Bergwerks beizufügen.
4. Die Beschlagnahme im Zwangsversteigerungsverfahren umfaßt nicht die bereits gewonnenen Mineralien.
5. Ist ein Bergwerkseigenthum zu versteigern, so soll die Terminbestimmung außer dem Grundbuchblatte den Namen des Bergwerkes sowie die Mineralien, auf welche das Bergwerkseigenthum verliehen ist, bezeichnen.

Außerdem soll die Terminbestimmung eine Angabe der Feldesgröße, des Amtes, in dessen Bezirk das Feld liegt, und der dem Werke zunächst gelegenen Stadt enthalten.

6. Ist der Werth des Bergwerkseigenthums festzustellen, so erfolgt die Feststellung durch das Gericht nach freiem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung des zuständigen Revierbeamten.

§ 23 b.

Die Vorschriften der §§ 172 bis 184 des Reichsgesetzes gelten mit den Aenderungen, die sich aus den vorstehenden Paragraphen dieses Gesetzes ergeben, auch für das Bergwerkseigenthum.

§ 23 c.

Auf die Zwangsversteigerung von Bergwerkseigenthum nach den §§ 159, 161 und 162 des Berggesetzes finden die Vorschriften, die für die Zwangsversteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung gelten, entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 23 d bis 23 g sich ein Anderes ergibt.

§ 23 d.

Der Antragsteller hat die Thatfachen, welche sein Recht zur Stellung des Antrages begründen, soweit sie nicht bei dem Gericht offenkundig sind, durch Urkunden glaubhaft zu machen.

Ist der Antrag von einem nach § 159 Abs. 1 des Berggesetzes Berechtigten gestellt, so sind mit dem Beschlusse, durch den die Zwangsversteigerung angeordnet wird, der

Anlagen. XXVII. Landtag.

Antrag und, wenn der Berechtigte nicht im Grundbuche eingetragen ist, die im Absatz 1 bezeichneten Urkunden dem Schuldner zuzustellen.

§ 23e.

Auf Antrag des Bergwerkseigentümers darf die Zwangsversteigerung nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller als Eigentümer im Grundbuch eingetragen oder wenn er Erbe des eingetragenen Eigentümers ist.

§ 23f.

Ist die Zwangsversteigerung auf Antrag des Bergwerkseigentümers angeordnet oder hat der Bergwerks-

eigentümer nach den §§ 161, 162 des Berggesetzes auf das Bergwerkseigentum verzichtet, so gilt der Beschluß, durch den das Verfahren angeordnet wird, nicht als Beschlagnahme. Im Sinne der §§ 13, 55 des Reichsgesetzes ist jedoch die Zustellung des Beschlusses an den Antragsteller als Beschlagnahme anzusehen.

§ 23g.

Die Vorschriften über das geringste Gebot finden keine Anwendung. Das Meistgebot ist in seinem ganzen Betrage durch Zahlung zu berichtigen.

Begründung.

Durch den Erlaß eines Berggesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck wird die Aenderung des Gesetzes vom 15. Mai v. Js. zur Ausführung der Civilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung erforderlich.

Die in dem Entwurfe enthaltenen Bestimmungen sind mit Rücksicht darauf, daß die neue Berggesetzgebung sich im

Wesentlichen an die preußische angeschlossen hat, wörtlich dem preußischen Ausführungsgeetze zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung entnommen und nur insoweit gekürzt bzw. abgeändert, als dies der Umstand, daß einzelne Abschnitte des preußischen Berggesetzes (§§ 165—186 und 210—239) in das Oldenburgische Berggesetz nicht aufgenommen sind, erforderte.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Anlage 104.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hierbei den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Civilprozeßordnung und des Gesetzes

Oldenburg, den 5. Februar 1900.

über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

dem Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Staatsministerium.

Sanjen.

Mußenbecher.

Nebenanlage zu Anlage 104.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Civilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Einzigster Artikel.

Das Gesetz für das Fürstenthum Lübeck vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Civilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung erhält folgende Zusätzparagraphen:

§ 23a.

Für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung eines Bergwerkseigenthums gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Zu den Betheiligten gehört in jedem Falle der Repräsentant oder Grubenvorstand.
2. Die Ansprüche der zum Betriebe des Bergbaues angenommenen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen, insbesondere der Bergleute und der Betriebsbeamten auf Lohn und andere Bezüge, gewähren wegen der laufenden und der aus dem letzten Jahre rückständigen Beträge ein Recht auf Befriedigung in der zweiten Klasse.
3. Dem Antrage auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ist eine oberbergamtlich, gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde des Bergwerks beizufügen.
4. Die Beschlagnahme im Zwangsversteigerungsverfahren umfaßt nicht die bereits gewonnenen Mineralien.
5. Ist ein Bergwerkseigenthum zu versteigern, so soll die Terminbestimmung außer dem Grundbuchsblatte den Namen des Bergwerks sowie die Mineralien, auf welche das Bergwerkseigenthum verliehen ist, bezeichnen.

Anlagen. XXVII. Landtag.

Außerdem soll die Terminbestimmung eine Angabe der Feldesgröße, der Gemeinde, in deren Bezirk das Feld liegt, und der dem Werke zunächst gelegenen Stadt enthalten.

6. Ist der Werth des Bergwerkseigenthums festzustellen, so erfolgt die Feststellung durch das Gericht nach freiem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung des zuständigen Revierbeamten.

§ 23b.

Die Vorschriften der §§ 172 bis 184 des Reichsgesetzes gelten mit den Aenderungen, die sich aus den vorstehenden Paragraphen dieses Gesetzes ergeben, auch für das Bergwerkseigenthum.

§ 23c.

Auf die Zwangsversteigerung von Bergwerkseigenthum nach den §§ 159, 161 und 162 des Berggesetzes finden die Vorschriften, die für die Zwangsversteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung gelten, entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 23d bis 23g sich ein Anderes ergibt.

§ 23d.

Der Antragsteller hat die Thatfachen, welche sein Recht zur Stellung des Antrages begründen, soweit sie nicht bei dem Gericht offenkundig sind, durch Urkunden glaubhaft zu machen.

Ist der Antrag von einem nach § 159 Abs. 1 des Berggesetzes Berechtigten gestellt, so sind mit dem Beschlusse, durch den die Zwangsversteigerung angeordnet wird, der Antrag und, wenn der Berechtigte nicht im Grundbuche

eingetragen ist, die im Absatz 1 bezeichneten Urkunden dem Schuldner zuzustellen.

§ 23e.

Auf Antrag des Verwerfseigenthümers darf die Zwangsversteigerung nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen oder wenn er Erbe des eingetragenen Eigenthümers ist.

§ 23f.

Ist die Zwangsversteigerung auf Antrag des Bergwerkseigenthümers angeordnet oder hat der Bergwerks-

eigenthümer nach den §§ 161, 162 des Berggesetzes auf das Bergwerkseigenthum verzichtet, so gilt der Beschluß durch den das Verfahren angeordnet wird, nicht als Beschlagnahme. Im Sinne der §§ 13, 55 des Reichsgesetzes ist jedoch die Zustellung des Beschlusses an den Antragsteller als Beschlagnahme anzusehen.

§ 23g.

Die Vorschriften über das geringste Gebot finden keine Anwendung. Das Meistgebot ist in seinem ganzen Betrage durch Zahlung zu berichtigen.

Begründung.

Durch den Erlaß eines Berggesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lüneburg wird die Aenderung des Gesetzes vom 15. Mai v. Jz. zur Ausführung der Civilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung erforderlich.

Die in dem Entwurfe enthaltenen Bestimmungen sind mit Rücksicht darauf, daß die neue Berggesetzgebung sich

im Wesentlichen an die preußische angeschlossen hat, wörtlich dem preußischen Ausführungsgesetze zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung entnommen und nur insoweit gekürzt bzw. abgeändert, als dies der Umstand, daß einzelne Abschnitte des preußischen Berggesetzes (§§ 165—186 und 210—239) in das Oldenburgische Berggesetz nicht aufgenommen sind, erforderte.



Anlage 105.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hieneben den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Oldenburg, den 5. Februar 1900.

Staatsministerium.

Jansen.

Mugenbecher.

Nebenanlage zu Anlage 105.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897.

Artikel I.

Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 erhält folgende Zusatzbestimmungen:

§ 6a.

Die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften der Grundbuchordnung und dieses Gesetzes finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, auf das Bergwerkseigenthum entsprechende Anwendung.

§ 6b.

Ist das Bergwerkseigenthum durch Verleihung begründet oder durch Konsolidation, Theilung von Grubenfeldern oder Austausch von Feldestheilen erworben, so hat das Oberbergamt das Grundbuchamt unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde oder einer Ausfertigung des bestätigten Konsolidations-, Theilungs- oder Austauschaktes um die Bewirkung der erforderlichen Eintragung zu ersuchen.

§ 6c.

Wird die Verleihungsurkunde geändert, so hat das Oberbergamt das Grundbuchamt unter Mittheilung der Urkunde über die Aenderung um die Eintragung der Aenderung zu ersuchen.

§ 6d.

Wird das Bergwerkseigenthum oder die Verleihungsurkunde aufgehoben, so hat das Oberbergamt das Grund-

buchamt unter Mittheilung einer Ausfertigung des Aufhebungsbeschlusses um die Schließung des über das Bergwerk geführten Grundbuchblatts zu ersuchen.

Bei der Schließung sind die eingetragenen Belastungen von Amtswegen zu löschen.

Grundstücke, welche dem Bergwert als Bestandtheil zugeschrieben sind, werden mit den darauf haftenden Belastungen in das über die Grundstücke ihres Bezirks geführte Grundbuch eingetragen.

§ 6e.

Soweit in den Fällen der §§ 6b bis 6d Hypotheken-Grundschulden oder Rentenschulden von den Eintragungen betroffen werden, finden die Vorschriften der §§ 42 bis 44 der Grundbuchordnung keine Anwendung. Das Grundbuchamt hat den Besitzer des Hypotheken-, Grundschulden- oder Rentenschuldbriefes zur Vorlegung anzuhalten, um nach den Vorschriften des § 62 Abs. 1, des § 69 und des § 70 Abs. 1 der Grundbuchordnung zu verfahren.

§ 6f.

Die für das Erbbaurecht geltenden Vorschriften des § 20 und des § 22 Abs. 2 der Grundbuchordnung finden auf das Bergwerkseigenthum entsprechende Anwendung.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Berggesetz in Kraft. Die übrigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

Begründung.

Durch den Erlaß eines Berggesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lüneburg wird eine Aenderung der Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung erforderlich.

Die in den Entwurf aufgenommenen Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen den im Gesetze für das Fürstenthum Birkenfeld vom 13. Oktober v. J. enthaltenen. Die

Begründung zu §§ 6 bis 10 dieses Gesetzes (Anlage 10 zu den Verhandlungen der 3. Versammlung des XXVI. Landtages) trifft auch hier zu. Der Entwurf schließt sich noch an das inzwischen publizierte preussische Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung und sind darauf die geringfügigen Abweichungen von dem Birkenfelder Gesetz zurückzuführen.

Wesentliches

Begründung.

Begründung zu Anlage 105.

§ 6
§ 7
§ 8
§ 9
§ 10

Artikel I
§ 6
§ 7
§ 8
§ 9
§ 10

§ 11
§ 12
§ 13
§ 14
§ 15

§ 11
§ 12
§ 13
§ 14
§ 15

Artikel II
§ 16
§ 17
§ 18
§ 19
§ 20

§ 16
§ 17
§ 18
§ 19
§ 20



Anlage 106.

An den Landtag des Großherzogthums.

Indem die Staatsregierung dem geehrten Landtage hieneben den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März

1897, nebst Begründung zugehen läßt, beantragt sie ergebenst: der geehrte Landtag wolle dem Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, den 5. Februar 1900.

Staatsministerium.

Jansen.

Mutzenbecher.

Nebenanlage zu Anlage 106.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897.

Artikel I.

Das Gesetz für das Fürstenthum Lübeck vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 erhält folgende Zusatzbestimmungen:

§ 6a.

Die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften der Grundbuchordnung und dieses Gesetzes finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, auf das Bergwerkseigenthum entsprechende Anwendung.

§ 6b.

Ist das Bergwerkseigenthum durch Verleihung begründet oder durch Konsolidation, Theilung von Grubenfeldern oder Austausch von Feldestheilen erworben, so hat das Oberbergamt das Grundbuchamt unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde oder einer Ausfertigung des bestätigten Konsolidations-, Theilungs- oder Austauschaktes um die Bewirkung der erforderlichen Eintragung zu ersuchen.

§ 6c.

Wird die Verleihungsurkunde geändert, so hat das Oberbergamt das Grundbuchamt unter Mittheilung der Urkunde über die Aenderung um die Eintragung der Aenderung zu ersuchen.

§ 6d.

Wird das Bergwerkseigenthum oder die Verleihungsurkunde aufgehoben, so hat das Oberbergamt das Grundbuchamt unter Mittheilung einer Ausfertigung des Auf-

hebungsbeschlusses um die Schließung des über das Bergwerk geführten Grundbuchblatts zu ersuchen.

Bei der Schließung sind die eingetragenen Belastungen von Amtswegen zu löschen.

Grundstücke, welche dem Bergwerk als Bestandtheil zugeschrieben sind, werden mit den darauf haftenden Belastungen in das über die Grundstücke ihres Bezirks geführte Grundbuch eingetragen.

§ 6e.

Soweit in den Fällen der §§ 6b bis 6d Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden von den Eintragungen betroffen werden, finden die Vorschriften der §§ 42 bis 44 der Grundbuchordnung keine Anwendung. Das Grundbuchamt hat den Besitzer des Hypotheken-, Grundschulden- oder Rentenschuldbriefes zur Vorlegung anzuhalten, um nach den Vorschriften des § 62 Abs. 1, des § 69 und des § 70 Abs. 1 der Grundbuchordnung zu verfahren.

§ 6f.

Die für das Erbbaurecht geltenden Vorschriften des § 20 und des § 22 Abs. 2 der Grundbuchordnung finden auf das Bergwerkseigenthum entsprechende Anwendung.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Berggesetz in Kraft. Die übrigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

Begründung.

Durch den Erlaß eines Berggesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck wird eine Aenderung der Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung erforderlich.

Die in den Entwurf aufgenommenen Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen den im Gesetze für das Fürstenthum Birkenfeld vom 13. Oktober v. Jz. enthaltenen. Die

Begründung zu §§ 6 bis 10 dieses Gesetzes (Anlage 10 zu den Verhandlungen der 3. Versammlung des XXVI. Landtags) trifft auch hier zu. Der Entwurf schließt sich noch an das inzwischen publizierte preußische Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung und sind darauf die geringfügigen Abweichungen von dem Birkenfelder Gesetz zurückzuführen.

Wegweiser

Staatminister

Zuletzt

Wegweiser zu Anlage 106

Entwurf

§ 1. Zweck und Zweckmäßigkeit der Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck. Die Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck sind die Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck. Die Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck sind die Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck.

§ 2. Zweck und Zweckmäßigkeit der Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck. Die Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck sind die Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck. Die Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck sind die Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck.

§ 3. Zweck und Zweckmäßigkeit der Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck. Die Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck sind die Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck. Die Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck sind die Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck.

Artikel II. Zweck und Zweckmäßigkeit der Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck. Die Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck sind die Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck. Die Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck sind die Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck.

Artikel I. Zweck und Zweckmäßigkeit der Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck. Die Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck sind die Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck. Die Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck sind die Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck.

§ 4. Zweck und Zweckmäßigkeit der Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck. Die Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck sind die Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck. Die Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck sind die Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck.

§ 5. Zweck und Zweckmäßigkeit der Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck. Die Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck sind die Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck. Die Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck sind die Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck.

§ 6. Zweck und Zweckmäßigkeit der Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck. Die Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck sind die Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck. Die Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck sind die Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck.

§ 7. Zweck und Zweckmäßigkeit der Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck. Die Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck sind die Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck. Die Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck sind die Ausführungsvorschriften zur Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck.

Anlage 107.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hierbei den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nebst Begründung, mit dem Antrage zugehen: der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, den 5. Februar 1900.

Staatsministerium.

Tansen.

Mutzenbecher.

Nebenanlage zu Anlage 107.

Entwurf

eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Einziges Artikel.

Das Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird dahin abgeändert, daß an die Stelle des § 50 die folgende Bestimmung tritt:

§ 50.

Auf die freiwillige gerichtliche Versteigerung von Bergwerkseigenthum finden die §§ 40 bis 49 dieses Gesetzes Anwendung.

Dem Antrage auf Versteigerung ist eine oberberg-

amtliche, gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift der Verleihungs-Urkunde des Bergwerks beizufügen.

Die Bestimmung des Versteigerungstermins muß das Bergwerk mit seinem Namen, sowie nach den Mineralien, auf welche das Bergwerkseigenthum verlichen ist, bezeichnen. Außerdem soll die Terminbestimmung eine Angabe der Feldesgröße, der Gemeinde bezw. des Amtes oder der Bürgermeisterei, in deren Bezirke das Feld liegt und der dem Wert zunächst belegenden Stadt enthalten.

Begründung.

Durch den Erlaß eines Berggesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck wird die Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit insofern nothwendig, als im § 50 dieses Ausführungsgesetzes Vorschriften über die freiwillige gerichtliche Versteigerung von Bergwerkseigenthum nur für das Fürstenthum Birkenfeld gegeben sind, welche nunmehr

gemeinsame für die drei Landestheile werden müssen. Diese Ausdehnung bezweckt der Gesetz-Entwurf, welcher seinem Inhalte nach der bisher auf das Fürstenthum Birkenfeld beschränkten Vorschrift sich anschließt und im Einklang mit der entsprechenden Vorschrift des Preussischen Ausführungsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Artikel 76) steht.

Anlage 108.

An den Landtag des Großherzogthums.

Der letzte außerordentliche Landtag bewilligte auf das Statsjahr 1899 zu Nr. 15 der Nebenanlage zur Vorlage 28 der Staatsregierung vom 22. Februar 1899 die Summe von 20000 Mark für „Landankauf zur Erweiterung des Bahnhofes Sever“. Diese Summe stellte eine erste Rate auf die in Aussicht genommene Erweiterung des genannten Bahnhofes dar, deren weiteren Kosten zum Betrage von 135000 Mark in der Nebenanlage 1 zur Vorlage 43 der Staatsregierung vom 27. Oktober 1899 unter Nr. 5 des Voranschlages der Ausgaben des Eisenbahnbaufonds für die Finanzperiode 1900/02 Aufnahme gefunden haben. In der Begründung zu dieser Ausgabe ist Seite 14 der letztgenannten Vorlage bereits mitgetheilt worden, daß auf die erste Rate von 20000 Mark etwa 4000 Mark erspart werden würden.

Da inzwischen veranlaßte Prüfungen über die Mög-

Oldenburg, den 6. Februar 1900.

lichkeit einer abermaligen Erweiterung des Bahnhofes Sever für spätere Zeiten ergeben haben, daß es zweckmäßig erscheint, auch noch an anderer, mit dem gegenwärtigen Projekte nicht im Zusammenhang stehender Stelle der Umgebung des Bahnhofes Sever weiteren Grund und Boden schon jetzt zu erwerben und auch diesen rechtzeitig noch der Privatpekulation zu entziehen, läßt die Staatsregierung, indem sie weitere Auskunft der mündlichen Verhandlung vorbehalten darf, beantragen:

der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die vorerwähnte Ersparung von 4000 Mark aus dem Jahre 1899 auf den Voranschlag des Eisenbahn-Baufonds für das Statsjahr 1900 zum Zwecke weiteren freihändigen Grunderwerbs für spätere Erweiterungen des Bahnhofes Sever übertragen werden.

Staatsministerium.

Janßen.

Stein.

Anlage 109.

An den Landtag des Großherzogthums.

Nach Artikel 69 des Gewerbegesetzes vom 11. Juli 1861 beträgt die Rekognition für den Wirthschaftsbetrieb und für den Kleinhandel mit Brauntwein u. s. w. jährlich 1—60 Thlr. und wird sie von der Regierung (jetzt dem Staatsministerium, Departement der Finanzen) festgesetzt.

Nach den Grundsätzen, welche sich hierüber im Verwaltungswege allmählich herausgebildet haben, erfolgt die Festsetzung der Abgabe in der Weise, daß alljährlich von den Aemtern und Stadtmagistraten der Städte I. Klasse Verzeichnisse über die Gewerbeerträge der Rekognitionspflichtigen hergegeben werden, auf Grund deren nach etwaiger Richtigstellung vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, die Rekognitionen mit vier vom Hundert festgesetzt werden, jedoch unter Einhaltung der vom Gesetze nach unten und nach oben gezogenen Grenzen.

Die Ermittlung der Gewerbeerträge erfolgt in der Regel auf Grund der Ansätze für das Gewerbeeinkommen aus den Wirthschaften u. s. w. in der Spalte 18 f der Einkommensteuerrollen, entfernt sich davon jedoch in denjenigen Fällen, in denen die objektive Natur der Rekognition als Gewerbeabgabe das erfordert, besonders dann, wenn die dem Betriebe gewidmeten Räume nicht im Eigenthume des Betriebsinhabers stehen und die dafür zu zahlende Miete, welche bei der Veranlagung zur Einkommensteuer in Abzug gebracht war, zur Feststellung des rekognitionspflichtigen Gesamtertrages wieder in Zugang kommen muß. Diese Regelung, welche sich im großen und ganzen wohlbewährt hat, wird auch in der Zukunft beizubehalten sein, jedoch müssen verhältnißmäßig geringfügige Aenderungen daran für den Fall vorbehalten bleiben, daß sie im Interesse einer noch schärferen Durchführung des objektiven Charakters der Abgabe wünschenswerth erscheinen sollten.

Die Berechnung der Abgabe mit vier vom Hundert des Ertrages ist bereits im Anfang der sechziger Jahre von der vormaligen Regierung eingeführt worden und scheint im wesentlichen den Ansätzen entsprochen zu haben, die sich früher bereits ohne Anwendung dieser Regel in der Praxis eingebürgert hatten. Dabei führte die Höchstgrenze der Abgabe (180 *M*) zunächst zu keinen erheblichen

Unzukömmlichkeiten, weil rekognitionspflichtige Betriebe mit einem höheren Ertrage als 4500 *M* damals kaum vorkamen.

Mit der Zeit ist hierin aber eine merkliche Wandlung eingetreten. Nach neueren Feststellungen giebt es augenblicklich schon im Herzogthum eine große Anzahl von Wirthschaften, deren Erträge die Summe von 4500 *M* — theilweise sehr erheblich — übersteigen, und die gesetzliche Höchstgrenze erweist sich daher schon jetzt als ein recht unbequemes Hemmniß für die gleichmäßige Durchführung der bei Feststellung der Rekognitionen eingehaltenen Regel. Es ist keine Frage, daß dieser Mißstand, der hauptsächlich auf eine sehr fühlbare und durchaus ungerechtfertigte Bevorzugung der großen Wirthschaftsbetriebe hinausläuft, mit der Zeit eine immer größere Ausdehnung annehmen wird.

Um dem abzuhelpen, empfiehlt es sich, die Höchstgrenze der Abgabe fallen zu lassen und statt deren den Prozentsatz der Abgabe gesetzlich festzulegen, und zwar der bisherigen Uebung entsprechend, mit vier vom Hundert, während im übrigen, abgesehen von einer bloßen Fassungsänderung, die gesetzlichen Vorschriften lediglich aufrecht zu erhalten sein würden.

Es erscheint angezeigt, dieser Maßnahme gerade jetzt näher zu treten, weil die davon dauernd und in steigendem Umfange zu erwartenden Mehrerträge, die sich nach vorsichtiger Veranschlagung im Anfange auf etwa 8000 *M* jährlich belaufen dürften, zweckmäßig dazu Verwendung finden, zusammen mit den durch die Erhöhung der Erbschaftsabgabe (Vorlage der Staatsregierung vom 2. v. Mts., Anlage 90) gewonnenen Mitteln zur Deckung des etwaigen Ausfalls der Chausseegelder zu dienen.

Da das Rechnungsjahr für die Rekognitionen vom 1. Mai bis zum 30. April läuft, so wird das Gesetz zweckmäßig mit dem 1. Mai d. J. in Kraft zu setzen sein.

Indem die Staatsregierung hierneben einen nach den dargelegten Grundsätzen aufgestellten Gesetzentwurf vorlegt, läßt sie beantragen:

der geehrte Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, den 7. Februar 1900.

Staatsministerium.

Jansen.

Stein.

Nebenanlage zu Anlage 109.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gewerbegesetzes vom 11. Juli 1861.

Artikel I.

Der Artikel 69 § 1 des Gewerbegesetzes vom 11. Juli 1861 wird durch nachfolgende Bestimmung ersetzt:

Artikel 69. Wirthschaften u. s. w.

§ 1. Die Recognition für den Wirthschaftsbetrieb (Artikel 63 § 1d) und für den Kleinhandel mit Brannt-

wein u. s. w. (Artikel 63 § 1e) beträgt jährlich vier vom Hundert des Ertrages, mindestens aber 3 M., und wird vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, festgesetzt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1900 in Kraft.

Staatsministerium

Zanfen

Stlagen XVII. Bandtag

Anlage 110.

An den Landtag des Großherzogthums.

An der Großherzoglichen Navigationsschule in Elsfleth wirken zur Zeit außer dem Direktor und 2 Hilfslehrern für den Unterricht in der Gesundheitspflege und in den Grundlehren der Schiffsbautechnik 4 ordentliche Navigationslehrer. Diese Lehrkräfte reichen aus, um in jedem Kalenderjahr mit drei Steuermannskursen und zwei Schifferkursen beginnen zu können. Die Steuermannskurse dauern in Elsfleth 7, die Schifferkurse 5 Monate. In Folge der in den letzten Jahrzehnten eingetretenen großen Umwälzungen auf dem Gebiete der Seeschiffahrt hat der Unterrichtsstoff für die beiden Steuermannsklassen eine erhebliche Zunahme erfahren, und diese Entwicklung ist bis heute noch nicht zum Abschluß gekommen. Nachdem sich die Mehrheit der Teilnehmer einer im letzten Jahre im Reichsamt des Innern abgehaltenen nautischen Fachkonferenz für die Aufnahme der Experimentalphysik, des See- und Wechselrechts sowie des VersicherungsweSENS unter die Lehrgegenstände der Navigationsschulen ausgesprochen hat, wird der Lehrplan der Elsflether Schule in Kurzem entsprechend erweitert werden müssen. Mit Rücksicht auf die Vermehrung des Lehrstoffs sind die Steuermannskurse auf allen deutschen Navigationsschulen auf mindestens 8 Monate verlängert worden. Es liegt auf der Hand, daß die Elsflether Schule diesem Vorgehen folgen muß, um gleichwerthig zu bleiben und ihren Schülern eine ausreichende Ausbildung zu Theil werden zu lassen. Zu diesem Zwecke bedarf es einer Verstärkung des Lehrkörpers, da die vorhandenen Lehrer die Mehrarbeit nicht übernehmen können.

Mit der Anstellung eines sechsten Lehrers ist der fernere Vortheil verbunden, daß die jährlichen Schifferkurse um einen vermehrt werden können. Nach der gegenwärtigen Organisation findet jährlich eine zweimalige Aufnahme von Schülern in die Schifferklasse statt, am 1. März und 1. Oktober, und demgemäß eine zweimalige Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt gegen Ende Juli und Ende Februar. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß diese Einrichtung verbesserungsfähig ist, da zwei Aufnahmetermine für die in Fahrt befindlichen Steuerleute nicht genügen.

Oldenburg den 8. Februar 1900.

Staatsministerium.

Jansen.

Münzebrock.

Um nicht nach Beendigung der letzten Reise zur Unthätigkeit gezwungen zu werden, wenden sie sich leicht solchen Schulen zu, für welche häufigere Aufnahmetermine festgesetzt sind. Die Schülerzahl in Elsfleth würde voraussichtlich nicht unbedeutend zunehmen, wenn ein dritter Schifferkursus abgehalten werden könnte. Für den Fall der Anstellung eines sechsten Lehrers sollen die Schifferkurse alljährlich am 1. Februar, 1. Juli und 1. Oktober beginnen, der erste Kursus würde von Anfang Februar bis Ende Juni, der zweite von Anfang Juni bis Ende Oktober, der dritte von Anfang Oktober bis Ende Februar dauern, so daß das ganze Jahr ununterbrochen in einer Schifferklasse und während der Monate Februar, Juni und Oktober in zwei Schifferklassen unterrichtet werden würde. Dadurch wird die Aufnahme neuer Schüler auch nach Beginn der Kurse sehr erleichtert. Eine solche Neuregelung entspricht ebenfalls den Wünschen unserer Rheeder und Schiffer, die in zwei Eingaben vorgestellt haben, daß es ihnen bei dem jetzigen Personalmangel nicht möglich sei, die Oberstauermannsstellen mit Seeleuten zu besetzen, die ein Befähigungszeugniß als Schiffer für große Fahrt besäßen. Sie müßten sich häufig mit Personen begnügen, die nur die Prüfung als Seesteuermann abgelegt hätten, was unter Umständen zu großen Unzuträglichkeiten führe. Es liegt auf der Hand, daß diesem Mangel für unsere heimische Rheederei am zweckmäßigsten durch die Ausbildung einer größeren Anzahl von Schiffnern in Elsfleth abgeholfen werden kann.

Die sechste Lehrerstelle soll mit einem seemannisch vorgebildeten Lehrer mit einem dem Regulative entsprechenden Gehalte von 2400—4000 M besetzt werden und zwar zum 1. Januar 1901.

Die Staatsregierung läßt beantragen:

der geehrte Landtag wolle sich mit der Anstellung eines sechsten seemannisch gebildeten Lehrers an der Navigationsschule in Elsfleth einverstanden erklären und zum § 58 des Voranschlags für die Jahre 1901 und 1902 je 2400 M nachbewilligen.